

Stellungnahme ZDH

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie mit Herrn Jung telefonisch besprochen, erhalten Sie heute unsere Anmerkungen zum GEIG.

Zunächst danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der ZDH sieht den Ausbau einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge positiv, sofern dieser kosteneffizient und intelligent erfolgt. Einzurichtende Ladepunkte sollten auf Preis- und Lastsignale hin reagieren können. Hierfür sind über die intelligenten Ladesäulen hinaus ein weiterer Ausbau der unteren Verteilnetzebene zu einem Smart-Grid und der Aufbau eines intelligenten Energiemarktes erforderlich. Zudem muss gewährleistet werden, dass die Datenberechtigten darüber entscheiden können, welche potenziellen Marktpartner ggf. Zugang zu Ladesäulendaten haben sollen, um entsprechende Dienstleistungsangebote zu entwickeln und bereitzustellen. Orientierungspunkt hierfür könnten die Datenzugangsregulierungen im Messstellenbetriebsgesetz sein.

Zum Gesetz im Einzelnen:

Zunächst begrüßen wir die KMU-Ausnahme des § 1 GEIG. Auch ist erfreulich, dass die wesentlichen Begriffe des Gesetzes eindeutig in § 2 GEIG bestimmt wurden.

Die in § 2 Nr. 5 GEIG bestimmten „größeren Renovierungen“ sind jedoch nicht in jedem Fall sinnvoll definiert. Insbesondere dann, wenn ein Gebäude lediglich über Parkplätze innerhalb des Gebäudes selbst verfügt, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass die Sanierung von mehr als 25 % der Gebäudehülle eine Ausstattung der Parkplätze mit Leerrohren auslösen soll. Befinden sich die Parkplätze außerhalb des Gebäudes, erscheint die Sanierung von mehr als 25% der Gebäudehülle als Auslösetatbestand zu definieren jedoch sinnvoll.

Ergänzt werden sollte der Auslösetatbestand insbesondere um solche Situationen, in denen ein Gebäude auf ein elektrisches Heizsystem umgestellt wird. Hierbei sind umfassende Maßnahmen an der Gebäudeelektrik vorzunehmen, bei denen sinnvollerweise eine Leerrohrverkabelung sowie ein im Zählerkasten vorgesehener Platz für einen Stromzähler, der später für einen Ladepunkt nachgerüstet werden kann, vorgesehen werden sollten.

Zudem sollten solche Sanierungsmaßnahmen eine Leerrohrnachsrüstung erfordern, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Ein solcher Auslösetatbestand ließe sich zudem leichter administrieren.

Das sich aus dem § 13 i.V.m. § 16 GEIG ergebende Bußgeld wegen Nichteinhaltung der Vorschriften ist vom Auftraggeber der auslösenden Maßnahmen am betreffenden Gebäude und nicht vom Handwerker zu bezahlen. Der ausführende Handwerker kann lediglich bestätigen, dass er den Auftraggeber zu den gesetzlichen Pflichten aufgeklärt hat. Auch kann er bestätigen, dass die umgesetzten Maßnahmen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Maßnahmenumsetzung ist jedoch durch den Auftraggeber zu verantworten.

Die Ausnahmeregelung des § 15 (3) GEIG für isolierte Kleinstnetze ist zu begrüßen, da solche Kleinstnetze bereits jetzt vorhanden sind und künftig, insbesondere im Kontext energetischer Stadtquartiere, an Bedeutung gewinnen werden. Eine gute Übersicht solcher bereits bestehenden Netze findet sich hier: <http://www.kommunal-erneuerbar.de/energie-kommunen/kommunalatlas.html>

Für die Berücksichtigung unserer Anregungen danken wir Ihnen.

Auch stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen